



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Lars Harms

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** - Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

### **Auswirkung der Mautpflicht auf Bundes- und Landesstrassen in Schleswig-Holstein**

1. Welche Strecken auf Bundes- oder Landesstraßen in Schleswig-Holstein sind mautpflichtig geworden oder werden in Zukunft mautpflichtig?

In dem Konzept des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr gegen „Mautflüchtlinge“ wird eine Mauterhebung für die B 4 zwischen Bad Bramstedt und Hamburg, sowie für die B 77 zwischen Schleswig und Flensburg vorgeschlagen. Entsprechende Anträge sind dem Bundesverkehrsminister zur Entscheidung vorgelegt worden. Anfang Januar 2006 wurden dazu im Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr erste Abstimmungsgespräche mit den Verkehrsbehörden und verschiedenen Interessenvertretern geführt. Vor einer endgültigen Festsetzung über die Bemautung dieser beiden Streckenabschnitte erwartet das Bundesverkehrsministerium noch die Durchführung von regionalen Abstimmungsgesprächen. Diese Abstimmungsgespräche werden vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) unter Beteiligung von Verkehrsbehörden und Verbänden im Februar 2006 durchgeführt.

2. Welche dieser Strecken werden regelmäßig von Fuhrunternehmen aus der Kiesbranche genutzt und welche Unternehmen sind dies?

Es liegen der Landesregierung keine Daten über regelmäßige Nutzungen der genannten Streckenabschnitte durch Fuhrunternehmen aus der Kiesbranche

vor.

3. Werden für Fuhrunternehmen aus der Kiesbranche aus der jeweiligen Region, die solche Strecken nutzen müssen, Ausnahmen von der Mautpflicht gewährt oder werden ihnen die zusätzlichen Kosten erstattet?

Wenn ja, wo erhält man die Ausnahmegenehmigungen und/oder Erstattungen?

Wenn nein, warum nicht und wie wird die Landesregierung die wirtschaftlichen Schäden, die sich aus der Mautpflicht für die Unternehmen ergeben, anderweitig ausgleichen?

In § 1 Abs. 2 Autobahnmautgesetz (ABMG) sind abschließend die von der Mautpflicht befreiten Fahrzeugverwendungen aufgeführt. Gewerbliche Kiestransporte fallen nicht unter die aufgeführten Transporte. Damit können diese von der Mautpflicht nicht befreit werden.

Sollte es nach Durchführung der regionalen Abstimmungsgespräche zur Bemauerung von Bundesstraßen kommen, wäre ein finanzieller Ausgleich für die Mautzahlungen der Unternehmen nicht vorgesehen.